

Deutscher Bundestag	Ausschussdrucksache 17(9)527
17. Wahlperiode	24. Juni 2011
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	



## STELLUNGNAHME

# Zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 6. Juni 2011

Berlin, 22. Juni 2011

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 240.000 Beschäftigten wurden 2008 Umsatzerlöse von rund 92 Milliarden Euro erwirtschaftet und etwa 8,8 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 54,2 Prozent in der Strom-, 51,4 Prozent in der Erdgas-, 77,5 Prozent in der Trinkwasser-, 53,6 Prozent in der Wärmeversorgung und 11,8 Prozent in der Abwasserentsorgung.

## Grundsätzliches

Die Bundesregierung sieht vor, dass das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze gemeinsam mit weiteren Gesetzesvorhaben als wesentlicher Bestandteil des neuen Energiekonzeptes verabschiedet wird. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien kommt dem Netzausbau sowohl auf der Übertragungsstromnetzebene als auch in den Verteilnetzen eine große Bedeutung zu. Ohne den auf allen Ebenen notwendigen Netzausbau kann die Integration der Erneuerbaren Energien nicht in dem ambitionierten Maße gelingen.

Die Beschleunigung des Ausbaus des Übertragungsnetzes mit überregionaler oder europäischer Bedeutung wird im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG, Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze) zukünftig durch die von der Bundesnetzagentur durchgeführte Bundesfachplanung mit integrierter Prüfung der Raumverträglichkeit sowie durch die dort gebündelte Durchführung der anschließenden Planfeststellungsverfahren für diese Trassenkorridore angestrebt.

Der VKU begrüßt im Grundsatz, wenn durch eine geeignete Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) die Weiterentwicklung des Netzentwicklungsplans zu einem Bedarfsplan des Bundes normiert wird. Dieser kann den notwendigen Netzausbaubedarf verbindlich festlegen.

Der VKU unterstützt die Forderung des Bundesrates nach verstärkten Anstrengungen bei Forschung und Entwicklung vor allem in den Bereichen Speicher und Netze. Aus Sicht des VKU sollte zudem geprüft werden, inwiefern die Notwendigkeit eines Ausbaus der nationalen Übertragungsnetze durch die bereits gewährleistete regionale Versorgung mit Strom oder durch die Ertüchtigung bestehender regionaler Netze verringert werden kann. Dem anstehenden Aus- und Umbau der Verteilnetze sollte oberste Priorität eingeräumt werden, denn rund 82 Prozent der Erneuerbaren Energien (gemessen an der Einspeiseleistung, Quelle Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2009) sind bereits heute dort angeschlossen.

Damit ergibt sich – jenseits der Vorhaben, die im Bundesbedarfsplan ausgewiesen werden – ein großer Aus- und Umbaubedarf in den Verteilnetzen. Die zentrale Herausforderung bei der angestrebten Evolution des Stromnetzes zum Smart Grid liegt nach Auffassung des VKU auf der Verteilnetzebene. Es muss zukünftig gelingen, den Zuwachs an dezentraler Erzeugung sowie die fluktuierenden Einspeisungen erneuerbarer Energien mit lokalen Verbrauchern und dezentralen Energiespeichern durch moderne IKT-Technik intelligent zu vernetzen.

Das Energiekonzept der Bundesregierung beinhaltet sinnvollerweise eine Überprüfung des Regulierungsrahmens, um die Attraktivität der Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau der Netzinfrastruktur vor dem Hintergrund dieser neuen Herausforderungen zu gewährleisten. Deutsche Netzbetreiber müssen weiterhin in-

vestitionsfähig bleiben, damit sie und potentielle Investoren das erforderliche Kapital für anstehende Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung stellen können und auf ihre Investitionen eine angemessene Rendite erhalten.

Insbesondere soll sichergestellt werden, dass eine unmittelbare Anrechnung der Kosten für die Modernisierung und den Ausbau deutscher Energienetze umgesetzt werden kann. Dies ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass in absehbarer Zeit aufgrund der technischen Lebenszyklen sowie des weiteren Ausbaus Erneuerbarer Energien ein erheblicher Investitionsbedarf in die Netzinfrastruktur besteht. Dieser Investitionsbedarf besteht sowohl hinsichtlich der Transport- und Fernleitungs- als auch der lokalen und regionalen Verteilnetzebenen.

Ferner soll eine verbesserte Rendite für den Einsatz innovativer Technologien sichergestellt werden. Die Entwicklung von Smart Grids erfordert zudem Investitionen der Netzbetreiber in Innovationen sowie in Forschung und Entwicklung, die von der Regulierung berücksichtigt werden müssen.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **Offshore-Windenergie**

Der VKU begrüßt die in Artikel 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes) vorgesehenen Änderungen von § 17 Abs. 2a EnWG, mit denen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für Sammelanbindungen (bzw. der Umlagefähigkeit der daraus entstehenden Kosten) und eine Offshore-Netzplanung geschaffen werden. Dies ist eine zielführende Weiterentwicklung der Offshore-Windenergie und ökonomisch sowie ökologisch sinnvoll.

Die Ausführung der Netzanbindung als Sammelanbindung erleichtert die Planung und Errichtung eines Offshore-Windparks. Der Investor hat dadurch mehr Sicherheit in Bezug auf die zeitliche Realisierung des Netzanschlusses, ohne den ein Offshore-Projekt nicht möglich ist. Zudem verbessert sich die Schnelligkeit und Effizienz des Anschlusses. Der vorgesehene Offshore-Netzplan ist ebenfalls eine wichtige Voraussetzung, um sowohl die jetzt als auch die zukünftig anstehenden Verbindungen zügig und möglichst konfliktfrei planen und verwirklichen zu können.

Es ist sachgerecht, diese Aufgabe beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und der Bundesnetzagentur anzusiedeln. Um ein zügiges Verfahren zu gewährleisten, sollte der Offshore-Netzplan nicht von der Zustimmung weiterer Behörden abhängig gemacht werden. Aus diesem Grund sollte auf ein Abstimmungserfordernis mit dem Bundesamt für Naturschutz verzichtet werden. Die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen lässt sich auch dadurch erreichen, dass dem Bundesamt für Naturschutz die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Auch die Streichung des § 118 Abs. 3 EnWG und die damit verbundene Entfristung der Netzanschlussverpflichtung ist zu begrüßen. Sie ist eine logische Folge der zu begrüßenden Sammelanbindung

### **Zahlungen an Städte oder Gemeinden**

In Artikel 5 des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)) ist vorgesehen, dass die Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV gemäß § 11 Abs. 2 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt werden. Damit wird für die ÜNB die Möglichkeit geschaffen, dass die auf Grundlage einer Vereinbarung mit Städten oder Gemeinden geleisteten Entschädigungszahlungen für Freileitungen auf neuer Trasse entstehenden Kosten ohne Abstriche im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigt werden. Diese Regelung schafft die notwendige Klarheit für Energieversorger und Kommunen, um hier zeitnahe Entschädigungslösungen zu ermöglichen und wird daher auch vom VKU begrüßt.

Gerade in der Hochspannungsebene erfahren Freileitungen ähnliche Akzeptanzprobleme wie Höchstspannungsleitungen. Um auch in diesen Fällen ggf. erforderliche Ausgleichszahlungen an von neuen Trassen betroffene Städte und Gemeinden zu ermöglichen, schlägt der VKU folgende Änderung des Artikels 4 des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)) vor:

#### Einfügen einer Nr. 3 in § 5 Abs. 4 StromNEV:

"3. Hochspannungsfreileitungen ab 110 Kilovolt 20 000 Euro pro Kilometer."

In Zusammenhang mit der Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten in der Anreizregulierung muss aus Sicht des VKU außerdem darauf hingewiesen werden, dass eine Öffnung der Investitionsbudgets für Verteilnetzbetreiber – diese zählen regulatorisch ebenfalls zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 11 Abs. 2 ARegV – ebenfalls dringend geboten ist. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung der Aufgaben ist dieses bei den ÜNB bereits bewährte regulatorische Instrument dringend nötig, um den auf Verteilnetzebene anstehenden Investitionsbedarf zur Integration erneuerbarer Energien von zusätzlich mindestens 25 Milliarden Euro bis 2030 zu decken. Darin sind die Kosten für eine Weiterentwicklung hin zu intelligenten Netzen noch nicht enthalten.

Es besteht hier kurzfristiger Nachsteuerungsbedarf im System der Anreizregulierung. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweisen wir auf unseren als Anlage beigefügten 7-Punkte-Plan zur Nachsteuerung in der Anreizregulierung vom 13. April 2011. Die-

ser enthält u.a. sieben Forderungen, die zur Erhaltung der Qualität der Verteilnetze sowie zur Sicherung der Investitionen für deren Aus- und Umbau notwendig sind.

**Anlage:**

7-Punkte-Plan zur Nachsteuerung in der Anreizregulierung des VKU

## POSITION

### 7-Punkte-Plan zur Nachsteuerung in der Anreizregulierung

Berlin, 13. April 2011

*Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 240.000 Beschäftigten wurden 2009 Umsatzerlöse von rund 92 Milliarden Euro erwirtschaftet und etwa 8,8 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 54,2 Prozent in der Strom-, 51,4 Prozent in der Erdgas-, 77,5 Prozent in der Trinkwasser-, 53,6 Prozent in der Wärmeversorgung und 11,8 Prozent in der Abwasserentsorgung.*

## I. Präambel

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßt die – im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe in Japan getroffene – Entscheidung der Bundesregierung, die sieben ältesten Kernkraftwerke vorläufig abzuschalten und einer gründlichen Sicherheitsüberprüfung zu unterwerfen. Die Gewährleistung von Sicherheit muss oberste Priorität haben, um die Bevölkerung wirksam vor derartigen Ereignissen zu schützen. Der VKU setzt sich für einen Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2020 ein. Die Diskussion über eine Neubewertung der energiepolitischen Handlungsoptionen wird vom VKU ausdrücklich unterstützt.

Die Modernisierung eines dezentraler geprägten Kraftwerksparks ist eng verbunden mit dem notwendigen Aus- und Umbau der Netzinfrastrukturen. Sowohl die Übertragungs- als auch die Verteilnetze müssen kurz- und mittelfristig mit erheblichem finanziellem Aufwand modernisiert werden. Daher sind – im Vergleich zum bisherigen Energiekonzept – für die Verteilnetzbetreiber ausreichende Investitionsbedingungen im Regulierungssystem zu schaffen.

## II. Verteilnetze und Speicher als Basis eines intelligenten Energiesystems

### 1. Anreize für den Aus- und Umbau der Verteilnetze verbessern

- Auch Verteilnetzbetreiber müssen zukünftig angemessene Investitionsbudgets für die notwendigen Aus- und Umbaumaßnahmen ihrer Netze nutzen können. Allein der absehbare Investitionsbedarf zur Integration erneuerbarer Energien auf Verteilnetzebene beläuft sich auf rund 25 Milliarden Euro bis 2030. Darin sind die Kosten für eine Weiterentwicklung hin zu intelligenten Netzen noch nicht enthalten.
- Es ist erforderlich, die durch den Anschluss von EEG-Anlagen verursachten Kosten für den Netzausbau, die in den einzelnen Netzgebieten sehr unterschiedlich sind, in einem neu zu schaffenden Mechanismus bundesweit zu wälzen.

### 2. Netzintegration dezentraler Erzeugungsanlagen ermöglichen

- Intelligente Verteilnetze sind der zentrale Baustein für die Integration dezentraler Erzeugungsanlagen. Deren Aufbau bedarf eines investitionsfreundlichen Regulierungsrahmens.
- Insbesondere die erforderlichen Investitionen in neue Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) müssen im regulatorischen Rahmen uneingeschränkt in die Erlösobergrenzen einbezogen werden.

### **3. Vorhandene Flexibilität erschließen / Strom- und Wärmespeicher fördern**

- Darüber hinaus sind Anreize und Förderungen für den Einsatz innovativer Lösungen notwendig. Bereits heute sind in den Stadtwerken durch die Wärmespeicher von KWK-Anlagen sowie durch schnell regelbare Gaskraftwerke Lösungen für die dringend benötigte Flexibilisierung des Energiesystems vorhanden. Diese Potentiale gilt es durch geeignete Rahmenbedingungen – bspw. durch einen einfacheren Zugang zu den Regelenergiemärkten – zu heben.
- Für die darüber hinaus notwendigen Speicherkapazitäten sind Mittel für entsprechende F&E-Ansätze bereitzustellen und kommunalen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich an derartigen Forschungsprojekten zu beteiligen. Dies betrifft neben den Wärmespeichern von KWK-Anlagen, Pumpspeichern, Batterien und Druckluftspeichern auch die als „power to gas“ bezeichnete Umwandlung von „Überschussstrom“ aus regenerativen Energiequellen in Wasserstoff bzw. Erdgas und dessen Einspeisung in das Gasnetz.

## **III. Nachsteuerungsbedarf im System der Anreizregulierung**

Die zum 01.01.2009 eingeführte Anreizregulierung, die auf Basis der am 29.10.2007 verabschiedeten Anreizregulierungsverordnung die Kostenregulierung ergänzt, hat gravierende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Verteilnetzbetreiber in Deutschland. Sie kann mittelfristig zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungssicherheit führen und den zwingend gebotenen Aus- und Umbau der Verteilnetze zur Integration dezentraler Erzeugung gefährden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse sowie weiterer aktueller Erfahrungswerte hat der VKU die aus Sicht seiner Mitgliedsunternehmen erforderlichen Korrekturen der Anreizregulierungsverordnung zusammengefasst.

Conditio sine qua non ist dabei, dass jeder Netzbetreiber die Effizienzvorgabe mit zumutbarem Aufwand erreichen und übertreffen können muss. Dies bedeutet konkret, dass ab dem Beginn der Anreizregulierung unter der Voraussetzung eines effizienten Netzbetriebes eine Ausschüttung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung als Bilanzgewinn an den Eigentümer durch den Netzbetreiber wirtschaftlich möglich sein muss.

Diese Bedingung ist derzeit nicht erfüllt, da durch die Wirkung verschiedener Mechanismen der Anreizregulierung die zugestandene kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung auch bei einem 100% effizienten Netzbetreiber nicht erreicht wird. Dies wurde u.a. durch das Gutachten von Prof. Dr. Ballwieser und in den Untersuchungen der VKU-Referenzgruppe (siehe GHW-Gutachten 2010), die auf Basis realer Unternehmensdaten im Rahmen eines Totalmodells durchgeführt wurden, festgestellt.



Damit die Investitionssicherheit in die z. Zt. noch qualitativ hochwertigen kommunalen Netze weiterhin gewährleistet ist, muss – unter der Bedingung eines effizienten Netzbetriebs – mindestens die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet werden können.

#### **IV. VKU-Forderungen zur Erhaltung der Qualität der Verteilnetze sowie zur Sicherung der Investitionen für deren Aus- und Umbau**

##### **1. Kapitalkosten ungemindert und ohne Zeitverzug in die Erlösobergrenze übernehmen**

Im Bereich der **Kapitalkosten** muss sichergestellt werden, dass diese unter der Bedingung eines effizienten Netzbetriebes **ungemindert und ohne Zeitverzug** in die Erlösobergrenze übernommen werden.

Dazu zählen im Einzelnen:

1. Abschreibungskosten (kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 6 Strom- und Gas NEV)
2. Zinskosten (kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 Strom- und Gas NEV und Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Strom- und Gas NEV)
3. Kalkulatorische Steuern (gemäß § 8 Strom- und GasNEV)

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Senkungsvorgaben in Bezug auf Kapitalkosten bestehen erhebliche Bedenken. Unseres Erachtens ist diese unvereinbar mit § 21a Abs. 4 Satz 6 EnWG, wonach Effizienzvorgaben nur auf den beeinflussbaren Kostenanteil zu beziehen sind. Dem sollte durch Erweiterung der ARegV Rechnung getragen werden. Im Detail wird auf das vom VKU initiierte Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held zur Rechtmäßigkeit der Vorschriften der Anreizregulierung verwiesen.

##### **Umsetzungsvorschlag:**

Die Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) wird wie folgt geändert:

##### **Änderungen des § 23 Absatz 6**

**Satz 1 wird nach Streichung der Wörter „Im Einzelfall ... auch ... “ wie folgt gefasst:**

„Betreibern von Verteilnetzen können Investitionsbudgets durch die Regulierungsbe-

hörde für solche Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen genehmigt werden, die ...“

**Satz 4 wird wie folgt gefasst:**

„Betreibern von Verteilernetzen können Investitionsbudgets durch die Regulierungsbehörde für Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen in die Erhaltung der Netzqualität genehmigt werden.“

**2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.**

**Begründung:**

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 23 Abs. 6 ARegV die Möglichkeit, Betreibern von Energieverteilernetzen lediglich in Einzelfällen **Investitionsbudgets** für bestimmte Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen zu genehmigen. Dazu gehören u.a. Investitionen zur Netzerweiterung, die durch die Integration von Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz notwendig werden. Diese Ausnahmeregelung ist vor dem Hintergrund der aktuellen Investitionserfordernisse und der Problematik mit dem Zeitverzug nicht sachgerecht und müsste entsprechend korrigiert werden.

Genehmigte Investitionsbudgets zählen zu den sogenannten **dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten** (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ARegV). Dies bewirkt nach der Systematik der ARegV eine entsprechende Erhöhung der Obergrenze der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze). Folglich können Netzbetreiber die höheren Investitionskosten durch entsprechend höhere Netzentgelte kompensieren. Dabei sind Investitionsbudgets nur genehmigungsfähig, soweit sie nicht durch den Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV berücksichtigungsfähig sind. Zusätzlich müssen Investitionen mit erheblichen Kosten verbunden sein, um genehmigt zu werden. Erheblich ist eine Erhöhung der Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten um 0,5 %.

Investitionen, die ein Netzbetreiber für die Erhaltung der **Netzqualität** tätigt, sind von der Regelung des § 23 Abs. 6 ARegV in seiner jetzigen Fassung nicht umfasst. Derartige Investitionen werden i.d.R. auch nicht durch den Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV berücksichtigt, der nur bei einer Veränderung der in Absatz 2 der Norm genannten Parameter einschlägig ist. Diese Parameter bleiben aber bei Investitionen zur Erhaltung der Netzqualität i.d.R. unverändert. Die fehlende Möglichkeit für Verteilnetzbetreiber, Investitionen zur Erhaltung der Netz- und damit auch der Versorgungsqualität im Rahmen der Bestimmung der Erlösobergrenze zeitnah entgeltwirksam werden zu lassen, erscheint aus folgenden Gründen nicht sachgerecht.

Netzbetreiber müssen die von der Regulierungsbehörde ermittelten Ineffizienzen innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden gleichmäßig abbauen. Bekann-

termaßen ist die Netz- und Versorgungsqualität in Deutschland im internationalen Vergleich sehr hoch. Sämtliche Ausgaben, die ein Netzbetreiber zur Erhaltung der vorhandenen Netzqualität tätigt, führen zu Ausgaben, die er nach der jetzigen Systematik der ARegV nicht im Rahmen der Netzentgelte kompensieren kann und damit zu einer Gefährdung des Erfüllens der Effizienzvorgaben. Demzufolge ist zu erwarten, dass Netzbetreiber weniger in die Erhaltung der Netzqualität investieren werden. Eine systematische Erneuerung der Energieverteilnetze ist in naher Zukunft jedoch geboten, da die meisten Anlagen in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg oder in den sechziger bzw. siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erbaut wurden. Dieser Umstand wurde vom Ordnungsgeber offensichtlich nicht bedacht.

Zwar würden auch **Ersatz- und Umbauinvestitionen** – zumindest teilweise – bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Berechnung der Erlösobergrenze für die folgende Regulierungsperiode **einmal in fünf Jahren berücksichtigt**. Der hierdurch entstehende Zeitverzug von bis zu sieben Jahren und das Erfordernis, die entsprechenden Kapitalkosten gemäß den Effizienzvorgaben abzusenken, machen **die Investitionen in den Erhalt der Netzqualität betriebswirtschaftlich unattraktiv**.

Mittelfristig würden fehlende Erneuerungs- und Umbauinvestitionen zu einem Absinken der Netz- und Versorgungsqualität in Deutschland führen. Um diese vom Ordnungsgeber nicht gewollte Folge zu vermeiden, bedarf es oben vorgeschlagener Ergänzung der ARegV. Sämtliche Investitionen zur Netzqualitätserhaltung sind entsprechend § 23 Abs. 6 Satz 4 neu ARegV berücksichtigungsfähig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens findet eine Überprüfung der Angemessenheit durch die Regulierungsbehörde statt.

## 2. Bundesweite Wälzung der in den in den Verteilnetzen anfallenden EEG-bedingten Netzausbaukosten

### **Begründung:**

Da der Standort von EEG-Anlagen meist in Abhängigkeit der geographischen und meteorologischen Bedingungen ausgewählt wird, ist der erforderliche Umfang an Netzausbau- und -verstärkungsmaßnahmen regional sehr unterschiedlich. Die Verteilnetzbetreiber in Deutschland werden mit unterschiedlichen Investitionen belastet, wenn es darum geht, die Netzinfrastruktur für die Aufnahme der steigenden EEG-Strommengen auszubauen.

Die dadurch entstehenden Kosten werden allein von den Netzbetreibern finanziert, da in vielen Fällen mit Festlegung der Erlösobergrenze die für die Integration der erneuerbaren Energien erforderlichen Netzinvestitionen nicht verfügbar sind und ge-

gebenenfalls zu Lasten anstehender Netzerneuerungsmaßnahmen eingesetzt werden. Es gilt der Grundsatz „Netz optimieren vor verstärken vor ausbauen“.

Soweit eine Umlage dieser Kosten auf die Netznutzer möglich ist, droht im betreffenden Netzgebiet ein Anstieg der Netzentgelte, der sich für die Region als Standortnachteil für interessierte ansiedlungswillige Unternehmen auswirken kann. Da der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Interesse aller ist, sollten die damit verbundenen Netzausbau- und -verstärkungskosten von der Allgemeinheit in gleicher Weise getragen werden. Daher setzt sich der VKU dafür ein, dass die durch den Anschluss von EEG-Anlagen verursachten Netzkosten, die in den einzelnen Netzgebieten sehr unterschiedlich sind, aggregiert und bundesweit gewälzt werden. Hierbei sollte durch geeignete Kontrollmechanismen sichergestellt werden, dass nur solche Kosten gewälzt werden, die auf den EEG-bedingten Netzausbau zurückzuführen sind. Dies darf jedoch nicht zu Verzerrungen für städtisch geprägter Versorger im Effizienzvergleich führen.

### **3. Anerkennung von Personalzusatzkosten von verbundenen Unternehmen**

Personalzusatzkosten von Mitarbeitern für den Netzbetrieb müssen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten klassifiziert werden, unabhängig davon, ob der Mitarbeiter unmittelbar beim Netzbetreiber oder bei einem verbundenen Konzern- oder Kooperationsunternehmen einen Arbeitsvertrag hat.

#### **Begründung:**

Auf die Personalzusatzkosten der für den Netzbetreiber tätigen Mitarbeiter kann der Netzbetreiber keinen Einfluss nehmen, unabhängig davon, ob diejenigen Mitarbeiter unmittelbar beim Netzbetreiber oder bei einem verbundenen Konzern- oder Kooperationsunternehmen angestellt sind. Durch die Regelung der Norm aus § 11 Abs. 2 Nr. 9 - 11 ARegV entstehen für sog. schlanke Netzgesellschaften, die aufgrund strategischer Überlegungen nur wenige Mitarbeiter in der „Kern-Netzgesellschaft“ beschäftigen, Nachteile im Effizienzvergleich gegenüber Netzgesellschaften, die mit einem höheren Personalbestand die Aufgaben des Netzbetriebs bewerkstelligen.

Für die Unternehmen besteht somit der Zwang zu einer weitreichenden Überführung von Mitarbeitern aus dem Mutterunternehmen oder von konzernfremden Mitarbeitern in die Netzgesellschaft. Dies greift jedoch tief in die strategische Gestaltungsfreiheit der Unternehmen ein. Die Auslagerung bestimmter Leistungen war i.d.R. das Ergebnis betriebswirtschaftlicher Erfordernisse und diente dazu, Effizienzen im Netzbetrieb aus spartenübergreifenden Synergien und Kooperationen zu heben.

#### 4. Sachgerechte Berücksichtigung der Anschlussdichte im Effizienzvergleich

Der **Parameter Anschlussdichte** (Verhältnis von Zählpunkten pro Anschlusspunkt im Strom, sowie das Verhältnis von Messstellen pro Ausspeisepunkt im Gas) muss im Rahmen des Effizienzvergleichs für betroffene Unternehmen sachgerecht berücksichtigt werden.

##### **Begründung:**

Die Anschlussdichte ist ein wesentlicher Kostentreiber in der Netzwirtschaft, der im Effizienzvergleich eine Berücksichtigung finden muss. Zusätzlich ist im Projekt „Benchmarking Transparenz 2008“, welches eine Nachbildung des Effizienzvergleichs der Regulierungsbehörde darstellt, festgestellt worden, dass Netzbetreiber mit einer höheren Anschlussdichte grundsätzlich schlechter im Effizienzvergleich abschneiden. Da dieses unter dem Begriff „City-Effekt“ bekannte Phänomen für einen nicht geringen Teil der Netzbetreiber gilt, wird seitens des VKU die Anerkennung einer höheren Anschlussdichte als strukturelle Besonderheit im Rahmen des Effizienzvergleiches gefordert.

#### 5. Anerkennung von Kosten des open-season-Verfahrens von nachgelagerten Netzbetreibern

Nachgelagerte Netzbetreiber müssen entstehende Kosten durch den Ausbau des vorgelagerten Netzes (open season Verfahren) aufgrund des erforderlichen Anschlussbegehrens neuer Ausspeisepunkte (z.B. Gaskraftwerke und Speicher) im eigenen Netz wie die sonstigen vorgelagerten Netzkosten in die Kostenwälzung bei der Netzentgeltermittlung einbeziehen dürfen.

##### **Begründung:**

Der Ausbau des vorgelagerten Netzes soll zukünftig durch die Befragung des Marktes und des sich hierbei ergebenden Ausbaubedarfs geklärt werden. Die Regelung soll neue Speicher und Gaskraftwerke betreffen. Dies bedingt zum Teil den Ausbau der vorgelagerten Netze. Nachgelagerte Netzbetreiber, als Beteiligte an diesen open-season-Verfahren, sind aufgrund der Bedingungen der Verfahren meist bis zu 15 Jahre finanziell daran gebunden, obwohl sich die Ausbaumaßnahme nicht durch den Netzbetreiber selbst, sondern durch einen im Netz des Netzbetreibers anzuschließenden Kunden in der Zukunft ergibt.

Nachgelagerte Netzbetreiber haben jedoch keine Möglichkeit, die Kosten des Ausbaus des vorgelagerten Netzes auch ebenso langfristig mit dem Anschlussbe-

gehenden zu vereinbaren. Ohne eine entsprechende Kostenanerkennung würde der Netzbetreiber das Risiko tragen, dass der Anschlussbegehrende den Anschluss ggf. verweigert, nachdem der Netzbetreiber sich bereits langfristig finanziell am Ausbauprojekt – aufgrund der Verfahrensvereinbarung – beteiligen musste.

## **6. Ungeminderte Übernahmen von Kosten aus der Liberalisierung des Zähl- und Messwesens sowie für neue IKT-Technik**

Kosten, die durch gesetzliche Verpflichtungen auf Grund der Liberalisierung des Zähl- und Messwesens entstehen und daher nicht vom Netzbetreiber beeinflusst werden können, müssen ungemindert und ohne Zeitverzug in die Erlösbergrenze übernommen werden.

Damit die Entwicklung für den zentralen Baustein der zukünftigen Smart Grids – die intelligenten Verteilnetze – in der notwendigen Geschwindigkeit und Umfang erfolgt, bedarf es eines investitionsfreundlichen Rahmens. Insbesondere die umfangreichen Investitionen in neue IKT-Technik auf der Ebene der Verteilnetze müssen im regulatorischen Rahmen ebenfalls uneingeschränkt und ohne Zeitverzug in die Erlösbergrenzen einbezogen werden.

### **Begründung:**

Mit dem Beginn der Anreizregulierung ab 1. Januar 2009 fand in der Regulierung ein Systemwechsel statt. Die Kostenbasis für dieses neue System wurde jedoch bereits in 2007/2008 ermittelt und bildet den Maßstab für die Erlöse der Netzbetreiber in den kommenden Jahren. Die Erlösbergrenze kann dabei jährlich um bestimmte Komponenten angepasst werden. Dies gilt bislang jedoch nicht für Mehrkosten, welche im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Zähl- und Messwesens oder der zukünftig notwendigen IKT-Infrastruktur entstehen. Erstere können erst in der darauffolgenden Regulierungsperiode durch Zuschläge auf die Erlösbergrenze berücksichtigt werden.

Netzbetreiber müssen die Infrastruktur des gesamten Messstellenbetriebs bis zum letzten Zähler im dazugehörigen Verteilernetz aufrechterhalten, auch wenn der mehrheitliche Anteil der Zähler bzw. Messeinrichtungen bereits von fremden Messstellenbetreibern abgedeckt wird. Darüber hinaus muss der Netzbetreiber nach § 21b Abs.1 EnWG weiterhin die Rückfallposition übernehmen, wenn sich fremde Messstellenbetreiber aus dem Geschäft zurückziehen, was nicht zuletzt bei säumigen Zahlern häufig der Fall sein kann.

Zusätzlich muss der Netzbetreiber von ihm nicht zu vertretende Mehrkosten im Rahmen seiner eichrechtlichen Verpflichtungen billigend in Kauf nehmen.

Derartige Entwicklungen führen zu deutlichen Mehrkosten und erfordern entsprechend höhere Messentgelte, welche jedoch in der bisherigen Anreizregulierungsverordnung nicht berücksichtigt werden. Es ist daher zwingend notwendig, dass im Rahmen der Anreizregulierung derartige Kosten ebenfalls jährlich vom Netzbetreiber angepasst werden können bzw. als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt werden.

## 7. Entfernung des X-allgemein aus der Regulierungsformel

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach §9 ARegV ist aus der Regulierungsformel zu entfernen.

### **Begründung:**

Wie im VKU-Rechtsgutachten von BBH bereits dargelegt, ist die Einbeziehung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nicht mit §21a Abs. 5 Satz 1 EnWG vereinbar. Zudem verstößt die Festlegung der Höhe des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors gegen das Erfordernis der Methodenrobustheit nach §21a Abs. 5 Satz 5 EnWG. Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist folglich mit höherrangigem Recht nicht vereinbar und somit rechtswidrig.

Mittlerweile haben auch einige Oberlandesgerichte die Unvereinbarkeit der Regelung mit dem EnWG festgestellt (z.B. OLG Naumburg).

Die Netzentgeltverprobungen in der VKU-Referenzgruppe haben aufgezeigt, dass die notwendigen Soll-Einsparungen zur Erreichung der zu Beginn formulierten Leitlinie bei Vorhandensein des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors in der Regulierungsformel nicht erreichbar und übertreffbar sind.